

Kehl am Rhein, der	า 29. Se	ptember	2017
--------------------	----------	---------	------

Stellungnahme des Zentrums für Schlichtung e.V.

zu dem Bericht der Bundesregierung vom 19. Juli 2017

über die Auswirkungen des Mediationsgesetzes auf die Entwicklung der Mediation in Deutschland und über die Situation der Aus- und Fortbildung der Mediatoren -



1. Einleitung

Die vorliegende Stellungnahme thematisiert insbesondere das Verhältnis der Mediation zur (Verbraucher)Schlichtung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG). Dabei wird auf die dem Bericht zugrundeliegende Mediatorinnen- und Mediatoren-Befragung und deren Auswertung in Teil C auf den Seiten 161 bis 185, sowie den Seiten 214/215 Bezug genommen. Dieser Bereich hat besondere Relevanz für die Arbeit von Verbraucherschlichtungsstellen und deren Verhältnis zur Mediation.

Das Zentrum für Schlichtung e.V. ist Rechtsträger der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geförderten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle. Diese ist eingerichtet worden, um Streitigkeiten zwischen einerseits Verbraucherinnen und Verbrauchern und andererseits Unternehmen in einem freiwilligen Schlichtungsverfahren beizulegen. Das Verfahren beruht auf dem VSBG, welches auf die europäische ADR-Richtlinie 2013/11/EU zurückgeht. Ziel von derartigen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren ist nach Erwägungsgrund 4 der ADR-Richtlinie "die Gewährleistung des Zugangs zu einfachen, effizienten, schnellen und kostengünstigen Möglichkeiten der Beilegung inländischer und grenzübergreifender Streitigkeiten, die sich aus Kauf- oder Dienstleistungsverträgen ergeben". Daher muss es in sämtlichen Mitgliedstaaten ein Schlichtungsangebot für fast jede Art von vertraglichen Streitigkeiten im B2C-Bereich geben. Damit in Deutschland ein solch umfassendes Angebot sichergestellt ist, wird die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle immer dann tätig, wenn nicht eine branchenspezifische Verbraucherschlichtungsstelle vorrangig zuständig ist. Näheres regelt § 4 VSBG.



2. Stellungnahme

Aus dem Bericht geht hervor, dass sich zumindest einige der befragten Mediatorinnen und Mediatoren durch das VSBG bessere Arbeitsmöglichkeiten erhoffen (S. 157). Ein größerer Teil der Befragten bewertet daneben den generellen Nutzen des VSBG zur Verbreitung der Mediation als gut (S. 161ff). Allerdings geht eine noch größere Gruppe von einem negativen Effekt durch Konkurrenzdruck von "alternativen Anbietern" aus, worunter auch Schlichtungsstellen fallen (S. 6).

Nach den bisherigen Erfahrungen der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle ist dies, was das Verhältnis Verbraucherschlichtung und Mediation betrifft, eher eine unberechtigte Sorge. Vielmehr sollten Mediation und Verbraucherschlichtung (wie im übrigen freilich auch Güterichterverfahren, Gerichtsverfahren...) in einem komplementären Verhältnis gesehen werden. Nicht jede Streitbeilegungsmethode ist gleichermaßen für jede Streitigkeit geeignet. Im Folgenden werden die Gründe für diese Annahme näher dargelegt und anhand von Praxisbeispielen illustriert.

Zunächst ist zu betonen, dass das VSBG selbst eine Brücke zur Mediation baut. §§ 6, 18 VSBG eröffnen den Verbraucherschlichtungsstellen die Möglichkeit, durch Streitmittlerinnen und Streitmittler Mediationen nach dem Mediationsgesetz durchzuführen. Eine der Voraussetzungen für die Tätigkeit als Streitmittlerin oder Streitmittler ist die Befähigung zum Richteramt oder die Zertifizierung (ab dem 01.09.2017) als Mediatorin oder Mediator. Diese Aspekte zeigen, dass der Gesetzgeber auch im Rahmen des VSBG die besondere Bedeutung der Mediation im Blick hatte. Damit ist eine systematische Verknüpfung der Gesetze angelegt, die möglicherweise für den gesamten Bereich der alternativen Konfliktlösungsmethoden ausgebaut werden könnte.

Allerdings darf nicht übersehen werden, dass ein Großteil der Fälle, die die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle bearbeitet, sich nicht für die Mediation eignet. Oft handelt es sich um punktuelle Streitigkeiten mit geringem Streitwert, bei denen die Parteien auf lange Sicht nicht zwingend aufeinander angewiesen sind. Es steht ihnen frei, ob sie zukünftig wieder miteinander in Kontakt treten bzw. Geschäfte abschließen möchten. In diesen Fällen haben die Parteien aber durchaus ein Interesse an einer neutralen rechtlichen Bewertung. Nicht



selten treffen dabei einerseits ein geringer Streitwert und andererseits schwierige rechtliche Fragen aufeinander. So zum Beispiel bei Widerrufs-Fälle im Online-Handel, wenn es um eventuelle Wertersatzansprüche geht. Dies gilt ebenso für Streitigkeiten über Fluggastrechte, wie bei Verspätung eines Fluges, oder Reisemängel bei Pauschalreisen.

Aufgrund der gerade genannten oft geringen Streitwerte wäre eine Mediation als Konfliktlösungsinstrument in solchen Fällen meist zu zeitintensiv und kostspielig. Im Übrigen ist es in diesen und ähnlichen Konstellationen fraglich, ob die Parteien nicht ohnedies die klare Vorgabe einer Lösung vorziehen.

Dies steht auch im Einklang mit dem beschränkten Anwendungsbereich der Verbraucherschlichtung nach dem VSBG. Bestimmte Konfliktbereiche, für welche die Mediation besonders in Betracht kommt, sind also von der Verbraucherstreitbeilegung nach dem VSBG nicht erfasst. Nach § 4 VSBG sind nur Streitigkeiten zwischen Verbraucherinnen und Verbrauchern und Unternehmen vom Anwendungsbereich umfasst. Demnach sind zum Beispiel familienrechtliche Konflikte von Anfang an ausgenommen. Dies gilt auch für arbeitsvertragliche Streitigkeiten, welche explizit nach § 4 Absatz 1 VSBG ausgeschlossen sind.

Dennoch gibt es andere Fallkonstellationen, die zwar von der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle bearbeitet werden, die sich aber für eine Mediation eignen können. Dabei handelt es sich beispielsweise um bestimmte Streitigkeiten aus Dauerschuldverhältnissen, wie Mietverträgen oder Verträgen nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG), in denen eine rein juristische Lösung nicht zur nachhaltigen Befriedung der Parteien führen kann, sofern der geltend gemachte Anspruch nur ein Ausschnitt eines größeren grundlegenden Konfliktes ist.

In diesen Fällen haben die Parteien oft ein Interesse an dem zukünftigen Umgang miteinander. Diesem Interesse kann durch eine rein rechtliche Bewertung nicht gedient werden. Zwar kann und sollte ein Schlichtungsvorschlag nach § 19 VSBG hierüber hinausgehen, dennoch kann die Mediation in vielen dieser Fällen weitere Vorteile bieten.

Dies zeigt deutlich, dass die Verfahren sich gegenseitig ergänzen und nicht in einem Konkurrenzverhältnis zueinanderstehen. Sie eignen sich jeweils für unterschiedliche Konflikte. Selbstverständlich wird es auch immer Fälle geben, die gerichtlich entschieden werden müssen.



In der Praxis der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle zeigt sich aber oft, dass außergerichtliche Streitbeilegung von den Parteien unscharf wahrgenommen wird. Ihnen fehlt insbesondere die Kenntnis bezüglich der Unterschiede und Eigenheiten der verschiedenen Verfahren.

Angesichts der Vorteile, die die verschiedenen Methoden bieten können und der gerade geschilderten Unkenntnis, erscheint es (insbesondere im Bereich der überschneidenden Anwendungsmöglichkeiten verschiedener Verfahren) sinnvoll, den Parteien insgesamt die breite Palette der Streitbeilegungsmöglichkeiten verständlich auseinanderzusetzen. Die Auswahl aus verschiedenen Verfahren (Schlichtung, Mediation (im Sinne von § 1 Absatz 1 Mediationsgesetz) oder auch Gerichtsverfahren) würde so erleichtert. **Diesbezüglich könnten verschiedene Beratungsmöglichkeiten erwogen werden.**

Außerdem erscheint eine bessere Vernetzung und die Möglichkeit der flexiblen Anwendung einzelner Verfahrensmethoden sinnvoll. Dies unterstützt auch die Erkenntnis des Berichts, dass die flexiblere Anwendung der Mediation bzw. die Mischung mit anderen Verfahren erfolgreicher ist als ein formelles Mediationsverfahren (S. 133f). Das zeigt, dass die verschiedenen Verfahren gerade in der Gesamtschau ihr volles Potenzial entfalten können. Verfahrensmethoden sollten situationsangemessen ausgesucht und umgesetzt werden.

Abschließend ist auch festzuhalten, dass durch das VSBG und die Verbraucherschlichtungsstellen ein stärkeres Bewusstsein für die außergerichtliche Streitbeilegung in der Gesellschaft entsteht, nicht zuletzt wegen der Informationspflichten nach §§ 36, 37 VSBG. Wenn also außergerichtliche Streitbeilegung stärker in den Fokus der Öffentlichkeit rückt, kommt dies auch der Mediation zugute.

www.verbraucher-schlichter.de

3. Fazit

Auch im Anwendungsbereich des VSBG verdrängen die Verbraucherschlichtungsstellen die Mediation keineswegs. Zunehmend wichtig wird es vielmehr werden, den streitenden Parteien klar aufzuzeigen, wann welches Verfahren am besten geeignet ist. Dies umfasst natürlich auch andere Methoden der Streitbeilegung, wie Gerichtsverfahren.

Mit dem VSBG wurde die ADR-Richtlinie umgesetzt. Offiziell steht ADR für Alternative Dispute Resolution und umfasst auch Mediation an sich. Herausgebildet hat sich aber auch eine weitere Auflösung dieser Abkürzung als Appropriate Dispute Resolution, welche das komplementäre Verhältnis der alternativen Streitbeilegungsmethoden besonders griffig zum Ausdruck bringt.

Dies umfasst natürlich auch, dass sich alle Akteure, die qualitativ hochwertige ADR-Verfahren anbieten, welcher Methode sie auch immer folgen mögen, noch stärker vernetzen, um insbesondere die betroffenen Parteien bei der Auswahl des passenden Verfahrens zu unterstützen.

Verfasser:

Felix Braun, ass.iur., Vorstand des Zentrums für Schlichtung e.V. Iris Burr, ass.iur., Rechtsreferentin bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle

> **Zentrum für Schlichtung e.V.** Straßburger Straße 8 - 77694 Kehl am Rhein

6